

Satzung des Fördervereins der Grundschule Ebern

§ 1 Zweck

Der Verein trägt den Namen Förderverein der Grundschule Ebern. Er hat seinen Sitz in Ebern, verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und danach die Bezeichnung "e.V." führen.

Zweck des Vereins ist: Die Arbeit der Schule mit finanziellen Mitteln, die vom Schulträger nicht gewährt werden können, zu unterstützen.

Der Verein will aber ebenso dazu beitragen, die Erziehung der Schüler zu fördern. Das schließt die Unterstützung bedürftiger Schüler zu besonderen Anlässen ein.

Der Verein dient damit ausschließlich und unmittelbar idealen und gemeinnützigen Zwecken.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Erwerb

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Zwecke und Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder (Förderer) ernennen.

b) Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Tod.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:

1. ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
2. ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied bleibt auch nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung rückständiger Beiträge verpflichtet. Mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag liegt im Ermessen der Mitglieder, beträgt jedoch mindestens Euro 1,- (ein) pro Monat und wird als Jahresbeitrag im 2. Quartal eines Jahres, bei Neumitgliedern anteilig nach Eintritt in den Verein, fällig. Über eine etwaige Beitragsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ermäßigungen, Stundungen oder Erlass des Beitrages kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand gewährt werden. Ehrenmitglieder (Förderer) haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 7 Vorstand

Gesetzliche Vertreter im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer
- zwei bis fünf Beisitzern, davon sollte einer dem Elternbeirat und einer dem Kollegium angehören

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der ausscheidende Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer kann sich der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

Bei Zahlungen für Vereinszwecke kann der Vorsitzende oder der Stellvertreter bis zu einem Betrag von Euro 300,- (dreihundert) frei verfügen.

Der Vorstand führt die Aufsicht über die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Mitglied einberufen, so oft die Geschäftslage dieses erforderlich macht. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende; bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Schriftführer hat über die Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereines und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen für den Verein leistet er nach Weisung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt, die dem Schriftverkehr dienen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern, für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt sind und dem Gesamtvorstand nicht angehören, jährlich zu prüfen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre als ordentliche Sitzung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine so einberufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Beitragshöhe,
- die Genehmigung des Rechenschafts- und Rechnungsberichtes,
- die Entlastung der Vorsitzenden und des Schatzmeisters
- Neuwahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- Satzungsänderungen (§ 12),
- die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten oder wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes oder ein fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Auch zu ihnen ist unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, außer in Fällen:

- § 10 (Auflösung des Vereins) und
- § 12 (Satzungsänderung)

für die eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit erforderlich ist. Der Schriftführer des Vereins hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse, eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 9 hat zur Voraussetzung, dass der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern drei Wochen vor der beschlussfassenden Versammlung bekannt gegeben ist und mindestens zweidrittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend ist. Ist die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei dauerndem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Ebern, vertreten durch deren Träger, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke dieser Schule zu verwenden hat.

§ 12

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung (vgl. § 9).

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und diese bei dem Registergericht anzumelden.

In Angelegenheiten, die in dieser Satzung keine Regelung gefunden haben, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.